

Antrag auf Satzungsänderung: Regelungen zum Diözesanausschuss

Antragsteller:

Diözesanausschuss
Diözesanvorstand

Abgestimmte
Version

Antrag:

Die Diözesanversammlung möge beschließen, im Kapitel „E. Diözese“ im Abschnitt „4. Diözesanausschuss“ die Satzung wie folgt zu ändern – die beantragten Änderungen sind rot gefasst:

Beantragte Fassung:

„4. Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Gremium des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er berät den Diözesanvorstand in wichtigen Aufgaben und ist Austauschgremium für die KLJB-Bezirke.

[...]

Mindestens ~~zweimal~~ einmal im Jahr findet eine Sitzung des Diözesanausschusses statt.

[...]

4.3. Aufgaben

- Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams oder des Diözesanvorstands
- Behandlung verbandsinterner Themen
- Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms
- Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese nicht selbst darüber bestimmt hat
- Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung des KLJB e.V. Diözese Rottenburg-Stuttgart

Bisherige Fassung:

„4. Diözesanausschuss

Der Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Gremium des Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Diözesanversammlung gebunden. Er berät den Diözesanvorstand in wichtigen Aufgaben und ist Austauschgremium für die KLJB-Bezirke.

[...]

Mindestens zweimal im Jahr findet eine Sitzung des Diözesanausschusses statt.

[...]

4.3. Aufgaben

- Austausch über wichtige Themen der Bezirksteams oder des Diözesanvorstands
- Behandlung verbandsinterner Themen
- Erarbeitung des diözesanen Jahresprogramms
- Festlegung des inhaltlichen Teils der Diözesanversammlung, soweit diese nicht selbst darüber bestimmt hat

Begründung:

Nach einer längeren Testphase und einer ausgiebigen Diskussion auf dem Frühjahrs-DA 2019 sind wir dafür, den DA verpflichtend (aus Sicht der Satzung) einmal durchzuführen. Zwar gab es Jahre, in denen im Jahr zwei DA durchgeführt werden konnten, es überwiegt aber die Absage mindestens eines DA im Jahr.

Der DA soll eintägig sein. Sinn und Zweck des DA wird wie folgt gesehen: Der DA entlastet die DV und den Vorstand. So kann beispielsweise die Haushaltsplanung auch auf dem DA stattfinden und die DV entschlacken. Der DA soll vor allem inhaltlich arbeiten, eventuell kann hier auch schon das Jahresprogramm erarbeitet werden. Die BZT/AKs sollen einen Verantwortlichen benennen, der dafür zuständig ist, dass jemand am DA teilnimmt. Die ungezwungene Begegnung zwischen den Bezirken und der Austausch über die Bezirksarbeit soll stärker auf dem Bezirksgrillen/Bezirksbrunch stattfinden.